Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der ersten Änderung zur Kunstpreissatzung vom 20.06.2018; SR 01/18-14/19

Satzung über den Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBI. S. 55, ber. in GVBI. 2003, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 (GVBI. S. 562) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 20.06.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Alle personengebundenen Funktionen und Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Radebeul ist traditionell Wohn- und Schaffensort für viele Künstler, weshalb die Stadt immer wieder auch als Stadt der Kunst und Kultur Erwähnung findet. Die Bürger schätzen diese Tradition. Die Große Kreisstadt Radebeul stiftet in Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur weiteren Pflege und Förderung von Leistungen zeitgenössischer Kunst den "Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul".

§ 1 Anforderungen an mögliche Preisträger

- (1) Der Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul wird verliehen an
 - Künstler oder
 - Ensembles mit anerkanntem künstlerischen Werk und Wirken oder
 - Kunstförderer oder -organisatoren mit anerkannter Wirkung.
- (2) Die auszuzeichnenden Personen oder Ensembles müssen in Radebeul ihren Lebens- oder Schaffensschwerpunkt haben, die Kunstszene Radebeuls nachhaltig beeinflusst und befördert haben oder Schöpfer bzw. Beförderer von Werken sein, die für Radebeul von besonderer künstlerischer Bedeutung sind.
- (3) Mitglieder der Jury können während der Zeit dieser Mitgliedschaft keine Kunstpreisträger werden und können auch nicht als solche vorgeschlagen werden.

§ 2 Der Kunstpreis und seine Verleihung

- (1) Der Kunstpreis besteht aus einer Urkunde, einer Bronze-Plastik und einem Geldbetrag. Der Geldbetrag ist auf 3.000 € festgesetzt.
- (2) Der Kunstpreis wird i.d.R. zweijährlich verliehen. Die Jury kann beschließen, den Kunstpreis nicht zu verleihen.
- (3) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister vor.

Stand: 20.06.2018 Kunstpreissatzung 2018

§ 3 Einreichung von Vorschlägen

- (1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 6 Monate vor der Kunstpreisverleihung bei der Stadtverwaltung Radebeul eingereicht werden. Die Vorschläge sind möglichst umfassend zu begründen.
- (2) Die Vorschläge sind seitens der Einreicher, der Stadtverwaltung und seitens der Jury bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Juryentscheidung, die im Regelfall vier Wochen vor der Preisverleihung erfolgt, nicht öffentlich bzw. vertraulich zu behandeln. Damit soll einer Beschädigung der Ehre und Integrität der potenziellen Kunstpreisträger vorgebeugt werden.
- (3) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen sind alle volljährigen natürlichen Personen sowie alle juristischen Personen.

§ 4 Die Jury

- (1) Eine unabhängige Jury aus sachkundigen Persönlichkeiten prüft die fristgerecht eingereichten Vorschläge und wählt die Preisträger bis zum 30.09. des Jahres der Preisvergabe aus.
- (2) Die Jury besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem jeweils zuständigen Bürgermeister für den Bereich Kultur als geborenem Mitglied;
 - b) zwei vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul (kurz: Kulturausschuss) aus seinen Reihen widerruflich für die jeweilige Wahlperiode gewählten Mitgliedern;
 - c) fünf Fachjuroren, die vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Stadtverwaltung widerruflich für die Dauer von zwei Preisverleihungen in die Jury gewählt werden. Dabei soll für jede der nachfolgenden Genres eine geeignete Persönlichkeit, die dem kulturellen Leben Radebeuls verbunden sein sollte, entsandt werden: - bildende Kunst
 - darstellende Kunst
 - Literatur
 - Musik
 - Medienkunst
 - d) ein vom "Förderkreis der Stadtgalerie Radebeul e.V." bestimmter Vertreter;
 - e) zwei vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul berufenen Beschäftigten der Stadtverwaltung Radebeul / Bereich Kultur.
- (3) Der Vorsitzende der Jury ist der zuständige Bürgermeister für Kultur oder ein von ihm bestimmter Vertreter der berufenen Beschäftigten der Stadtverwaltung Radebeul.
- (4) Die Jury ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der ersten Änderung zur Kunstpreissatzung vom 20.06.2018; SR 01/18-14/19

(5) Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul vom 20.12.2012 außer Kraft.
- (2) Bis zur Neuberufung einer Jury im Zuge der Konstituierung des Stadtrates zu Beginn der nächsten Wahlperiode im Jahre 2014 besteht die derzeitige Jury in unveränderter Zusammensetzung fort.

Radebeul, den 21.06.2018

Bert Wendsche Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	05.03.2003	15.03.2003	Amtsblatt 04/03, S. 10
Neufassung	19.12.2012	01.01.2013	Amtsblatt 01/13, S. 15
Änderung § 4, Abs. 2	20.06.2018	01.07.2018	Amtsblatt 07/18, S. 12